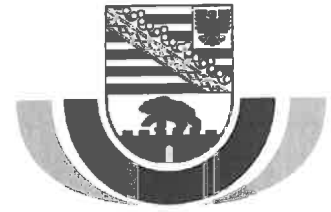




Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerialdirigent Geyer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 25.07.2013

Entwurf der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (sonderpädagogischer Förderbedarf)

Ihr Schreiben vom 03.07.2013, in den Geschäftsstellen eingegangen am 08.07.2013

Sehr geehrter Herr Geyer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem o.g. Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der kommunalen Schulträger, der Träger der Schülerbeförderung und der Träger der Schulentwicklungsplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Regelungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schulen unzweifelhaft finanzielle Kraftanstrengungen für die Kommunen in ihrer jeweiligen Funktion als Schulträger und als Träger der Schülerbeförderung zur Folge haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen zur 14. Schulgesetznovelle, zu den Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt und zuletzt zum Runderlass zur Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ab Schuljahr 2013/2014 deutlich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land nicht kostenneutral erfolgen kann und einen gesetzlichen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen erfordert, der dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung LSA genügt.

Unsere Einschätzung wird im Übrigen auch belegt durch das Gutachten *Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Bei-*

spiel der Stadt Essen und des Kreises Borken vom Juli 2013, das von den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde.

Bislang hat das Land nicht erkennen lassen, dass es dem Ausgleich dieser Mehrbelastungen Rechnung tragen will. Vielmehr wird in einer Vielzahl von untergesetzlichen Regelungen die Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK vorangetrieben. Konsequenterweise hat das Land deshalb für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, einen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen im Sinne des Konnexitätsprinzips nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA zu schaffen.

Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind grundsätzlich bestrebt, die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Dies kann jedoch nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und finanziellen Spielräume gelingen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der inklusiven Beschulung nicht an allen Schulstandorten möglich sein wird. An vielen Schulen steht das erforderliche Raumangebot nicht zur Verfügung.

In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass im Zuge der Schulentwicklungsplanung 2014 vermehrt Schulen geschlossen werden. Die Schüler der geschlossenen Schulen müssen in den bestehenden Schulen untergebracht werden. In einigen dieser Schulen wird auch die Hortbetreuung gewährleistet, so dass es räumlich zu weiteren Engpässen kommen wird. Individuelle Lerngruppen oder individuelle Tagesrhythmen können demnach nicht überall organisiert werden.

Zu dem Verordnungsentwurf im Einzelnen:

Zu § 4 – Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen, dass das Landesverwaltungsamt zum 20. Mai die Entscheidung trifft und den Personensorgeberechtigten mitteilt, sehen wir insofern kritisch, als unklar bleibt, welche Konsequenz daraus für den Schulträger folgt.

§ 17 Absatz 2 der bislang geltenden Verordnung legt fest, dass die Anzahl der Schüler in Klassen mit GU unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung festgelegt wird. Diese Festlegung fehlt im nunmehr vorgelegten Verordnungsentwurf.

Überdies kann die in zwei Runderlassen des Kultusministeriums vorgenommene Konkretisierung der Festlegung des § 17 Absatz 2 (Runderlass vom 10.05.2010 zur Unterrichtsorganisation der Sekundar- und Gesamtschulen: „*Deshalb wird die Höchstschülerzahl für Klassen, in denen diese Schüler unterrichtet werden, um deren Anzahl gesenkt.*“ und Runderlass zum Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülern in den 5. Schuljahrgang einer Gesamtschule: „*Um die Anzahl der Schüler in den Klassen mit gemeinsamem Unterricht unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung festlegen zu können, werden die aufnehmenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet.*“) nicht mehr herangezogen werden, nicht zuletzt deshalb, weil das Oberverwaltungsgerichts LSA in zwei Entscheidungen (3 M 687/12 und 3 M 691/12) festgestellt hat,

dass lediglich verwaltungsinterne Vorschriften nicht geeignet sind, den gesetzlichen Anspruch auf Wahl des Bildungsgangs zu beschränken.

Die Festlegung einer bestimmten Schule der gewählten Schulform kann weder durch die Eltern noch allein durch das Landesschulamt erfolgen. Allein der Schulträger kann die Zuordnung unter Berücksichtigung freier Plätze vornehmen.

Die Entscheidung muss insbesondere im Hinblick auf eventuell erforderliche räumliche oder sächliche Bedarfe dem Schulträger zur Kenntnis gegeben und mit ihm abgestimmt werden.

Es muss geprüft werden, ob der Termin 20. Mai mit dem Terminplan zur Aufnahme an weiterführende Schulen im Einklang steht. Die Zuordnung der Schüler zum Schuljahr 2013/2014 war beispielsweise bereits zum 24.04.2013 vorzunehmen. Insbesondere bei der Durchführung von Auswahl-/Losverfahren ist es notwendig, die Anzahl der GU-Beschulungen zu kennen, um die Anzahl der freien Plätze für Härtefälle und Nachrücker bestimmen zu können.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Einrichtung von Kooperationsklassen durch Förderschulen an allgemeinen Schulen (§ 10 Absatz 3) grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgen.

Bis heute gibt es keine aktuelle Fassung der „Handreichung zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und –anlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen“ von 1994. Eine Überarbeitung ist offenkundig durch das Kultusministerium geplant. Für die anstehende Schulentwicklungsplanung als auch für die Nachweisführungen der Notwendigkeit von Schulsanierungsmaßnahmen im Kontext mit STARK III wäre eine zugeige Überarbeitung hilfreich.

Die Regelung in § 4 Absatz 2 ist unklar, weil nicht deutlich wird, ob eine kumulative oder alternative Antragsberechtigung der beschulenden Schule und der Personensorgeberechtigten nach Schuleintritt gemeint ist.

Um der Kommune in ihrer Funktion als Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung umfassend Rechnung zu tragen, ist es zwingend erforderlich, dass der Schulträger bei der Auswahl der Schule im Rahmen des Fördergutachtens in geeigneter Form beteiligt wird, insbesondere wenn über das normale Maß hinaus sächliche und bauliche Erfordernisse zu erwarten sind. Immerhin trifft das Gutachten Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen in pädagogischer, personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht. Die Einbeziehung des Schulträgers erst bei der Bildung einer Fachkommission nach Absatz 5, die zudem nicht zwingend erforderlich ist, ist nicht ausreichend. Wir regen eine Ergänzung des § 4 Absatz 3 um einen weiteren Anstrich an:

- *die Stellungnahme des Schulträgers, wenn die Schulform betreffend über das normale Maß hinaus sächliche oder bauliche Erfordernisse durch den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers zur Beschulung zu erwarten sind.*

Nach § 4 Absatz 5 wird in das Ermessen des Landesschulamtes gestellt, eine Fachkommission einzuberufen, der auch ein Vertreter des Jugend- oder Sozialamtes angehören kann. Richtigerweise müsste hier die Kommune genannt werden, die ihrerseits entscheidet, welches Fachamt sie in die Kommission entsendet. Überdies müsste auch der jeweilige kommunale Schulträger genannt sein, da die Zuständigkeiten bei unterschiedlichen kommunalen Gebietskörperschaften angesiedelt sein können.

Offen ist überdies ob der „abgebende“ oder „aufnehmende“ Schulträger Mitglied sein kann.

Zu § 7 – Nachteilsausgleich

Die möglichen Formen des Nachteilsausgleichs sollten beispielhaft benannt werden. Unklar ist, ob beispielsweise technische Hilfsmittel, wie besonderes Mobiliar, Laptop zum Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen, die der Schulträger stellen muss und gesonderte Prüfungsräume zum ruhigen und längeren Schreiben, die den Raumbestand erhöhen, darunter fallen.

Zu § 9 – Gemeinsamer Unterricht

§ 9 Absatz 4 lässt die Beschulung an einer Förderschule mit gymnasialem Bildungsgang in einem anderen Bundesland zu. Fraglich ist, ob es im Land Sachsen-Anhalt eine „nächstgelegene Schule“ mit diesem Bildungsangebot gibt und welches die nächstgelegene Schule in einem anderen Bundesland ist. Für den Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung ist diese Regelung zu unkonkret.

Die in Absatz 5 geforderten Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts wie Lehr- und Lernmittel, angepasstes Mobiliar, Kommunikationsmittel, apparative Hilfen sowie organisatorische Voraussetzungen wie bauliche Gegebenheiten und schulorganisatorische Abläufe verursachen bei den kommunalen Schulträgern einen finanziellen Mehraufwand. Ein Mehrbelastungsausgleich ist nicht vorgesehen. Da durch die Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, Mehrkosten entstehen, sind diese zwingend vollumfänglich durch das Land auszugleichen.

Überdies sind die Voraussetzungen, die für den gemeinsamen Unterricht erfüllt sein müssen, nicht in jeder Schule bereits gegeben. Die Anschaffung der Sachmittel und die Umsetzung der baulichen Vorgaben benötigen einen zeitlichen Vorlauf, da sie in die kommunalen Haushaltsplanungen einfließen müssen. Die Anschaffungen erfordern zudem wegen der zwingenden Ausschreibungsverfahren einen zeitlichen Vorlauf.

Der umfassende barrierefreie Umbau von Schulen erfordert umfangreiche bauliche Maßnahmen, insbesondere für den Einbau von Fahrstühlen und die Absicherung barrierefreier Rettungswege. Für den Einbau eines Fahrstuhles sind etwa Kosten in Höhe von 250.000 Euro zu veranschlagen.

Die erforderlichen Maßnahmen gehen über die zurzeit geltenden Regelungen des § 49 BauO LSA – Barrierefreies Bauen – hinaus, die lediglich als Mindestforderung die stufenlose Erreichbarkeit im Erdgeschoss fordern. Die Bauordnung und die Schulbaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt müssten an diese neuen Anforderungen angepasst werden.

Auch eine angemessene Schülerbeförderung ist mit Mehrkosten verbunden. Da die Beförderung der Schüler individuell an die jeweilige zuständige Grundschule (mit möglichem kürzerem Beförderungsweg) und jeweilig zuständige Sekundarschule und das Gymnasium sowie an die zuständige Förderschule erfolgen muss, müssen auch mehrere Fahrzeuge gleichzeitig im Einsatz sein. Durch den vermehrten Einsatz an unterschiedlichen Schulen und Orten wird mit einer Zunahme der Beförderung und Organisation der Fahrten gerechnet.

Die sächliche Barrierefreiheit beinhaltet das Vorhalten von Spezialmöbeln und entsprechender Lehr- und Lernmittel sowie von Hilfsmitteln nach Art der Behinderung der Schüler. Diese

sind in der Regel in der Anschaffung sehr kostenintensiv und zurzeit nur in den Förderschulen teilweise vorhanden.

Zu § 10 – Förderschulen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach § 10 Absatz 1 Förderschulen vorzuhalten sind, wenn die Personensorgeberechtigten diese Schulform wählen. Die Schulträger sind demnach, zumindest perspektivisch, wenn die sächlichen Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts noch nicht erfüllt sind, gezwungen, Angebote in zwei Schulformen, nämlich in der jeweiligen Regelschule und in der Förderschule vorzuhalten. Die dadurch verursachten Vorhaltekosten sind durch das Land auszugleichen.

Für die Schulträger besteht Klärungsbedarf, wie mit Schülern verfahren werden soll, wenn im Zuge der zu erwartenden Schließungen der Förderschulen für Lernbehinderung im Schulentwicklungsplanungszeitraum ab 2014/2015 keine alternativ zumutbaren Förderschulen zur Verfügung stehen und die Eltern den gemeinsamen Unterricht nicht in Anspruch nehmen wollen.

Unklar ist, was die Formulierung in § 10 Absatz 2 Ziffer 2, 2. Spiegelstrich „*die sonstigen Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft beeinträchtigt sind*“ meint.

Nach § 10 Absatz 3 können Förderschulen Kooperationsklassen mit Zustimmung des Landesschulamtes an allgemeinen Schulen vorhalten. Zunächst stellt sich die Frage, was mit allgemeinen Schulen gemeint ist. Das Schulgesetz LSA kennt den Begriff der allgemeinbildenden Schulen. In Anbetracht der rückgängigen Schülerzahlen im Primarbereich und den veränderten Mindestschülerzahlen an den Förderschulen für Lernbehinderte nach der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15.05.2013 ist es erforderlich, näher auf die Organisation und die Mindestanforderungen bei der Bildung von Kooperationsklassen einzugehen.

Zu § 11 – Lerntherapeutische Angebote an Förderschulen

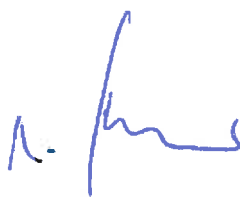
Die hier vorgesehene Ergänzung des Unterrichtsangebots in den Ferienzeiträumen hat zur Folge, dass die Schulträger auch in Ferienzeiten die Schule entsprechend vorhalten müssen. Auch hierdurch wird ein organisatorischer und finanzieller Aufwand ausgelöst, der vom Land ausgeglichen werden muss.

Zu § 16 – Sonderunterricht

Unklar ist, ob die Regelung in § 16 Absatz 2 auch eine Beförderungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung begründet.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag
Sachsen-Anhalt